

S-01 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 § 1 Präsidium

- 2 1. Die Landesdelegiertenkonferenz bestellt auf Vorschlag des Landesvorstandes
3 ein Tagungspräsidium. Ergänzungen des Präsidiums aus der Versammlung sind
4 möglich. In der Regel wird über den Präsidiumsvorschlag mit den
5 eventuellen Ergänzungen aus der Mitte der Versammlung gemeinsam in offener
6 Abstimmung entschieden. Die gewählten Mitglieder des Präsidium des
7 Landesparteirates und der*die Politische Geschäftsführer*in gehören dem
8 Präsidium als geborene Mitglieder an.
- 9 2. Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer die Sitzung
10 leitet und wann jeweils eine Ablösung in der Sitzungsleitung erfolgt.
11 Der/die amtierende Sitzungsleiter*in kann gegen seinen/ihren Willen nicht
12 vom Präsidium und nicht während eines Tagesordnungspunktes abgelöst
13 werden.

14 § 2 Tagesordnung

- 15 1. Zu Beginn der Konferenz beschließt die Versammlung, in der Regel auf
16 Vorschlag des Landesvorstandes, die Tagesordnung. Nach Feststellung der
17 Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden,
18 wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Delegierten widersprochen
19 wird. Die Landesdelegiertenkonferenz kann jederzeit
20 Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, soweit diese
21 Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.
- 22 2. Der/die Versammlungsleiter*in hat über jeden Gegenstand, der auf der
23 Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.
- 24 3. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender
25 Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

26 § 3 Redebeiträge

- 27 1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich Rederecht.
- 28 2. Wortmeldungen zur Sache sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die
29 schriftliche Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden
30 Mitgliedes. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können durch Zuruf
31 erfolgen.
- 32 3. Es darf nur sprechen, wem der/die Versammlungsleiter*in das Wort erteilt
33 hat. Will der/die Versammlungsleiter*in sich selbst an der Aussprache

34 beteiligen, so hat sie/er den Vorsitz abzugeben. Sie/er darf die
35 Versammlungsleitung zu diesem Beratungsgegenstand nicht erneut übernehmen.

36 4. Redelisten werden getrennt geführt. Jeder zweite Redebeitrag wird in der
37 Regel von einer Frau eingebracht, mindestens soll sichergestellt werden,
38 dass die Hälfte der Redezeit in der Gesamtdebatte auf Frauen entfällt. Ist
39 die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu
40 befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

41 5. Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich nach der Reihenfolge der
42 Wortmeldungen.

43 6. Das Präsidium kann zu Beginn der Aussprache einer/einem oder mehreren
44 Berichterstatte*innen das Wort erteilen.

45 7. Der Landesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig
46 von der Redeliste das Wort erteilen, sofern die Versammlung dem nicht
47 aktiv widerspricht.

48 8. Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit
49 wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen.
50 Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen
51 werden.

52 9. Die Redezeit für die einzelnen Wortbeiträge wird vom Präsidium festgelegt
53 und beträgt in der Regel maximal 10 Minuten. Sie kann auf Antrag für
54 einzelne Tagesordnungspunkte verkürzt oder verlängert werden. Eine
55 Änderung der maximalen Redezeit während eines Tagesordnungspunktes ist
56 nicht statthaft. Überschreitet ein*e Redner*in seine/ihre Redezeit, soll
57 die/der Versammlungsleiter*in ihm/ihr nach einmaliger Mahnung das Wort
58 entziehen.

59 10. Menschen mit sprachlichen Barrieren können vor ihrer Rede gegenüber dem
60 Präsidium eine Redezeitverlängerung von 15 Sekunden pro Minute
61 Regelredezeit beantragen. Die Beantragung erfolgt formlos. Das Präsidium
62 entscheidet über den Antrag.

63 11. Landesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung
64 der LDK dafür, dass mindestens die Hälfte der Redezeit für geloste
65 Beiträge zur Verfügung gestellt wird.

66 12. Der/die Versammlungsleiter*in kann Redner*innen, die vom
67 Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in
68 während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die
69 Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so muss ihr/ihm
70 von dem/der Versammlungsleiter*in das Wort entzogen werden. Es darf

71 ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht
72 neu erteilt werden, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.

73 13. Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so
74 erklärt der/die Versammlungsleiter*in die Aussprache für geschlossen.

75 14. Zu einer Erklärung zur Aussprache (persönliche Erklärung) wird das Wort
76 nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Anlass ist dem/der
77 Versammlungsleiter*in oder einem anderen von dem/der Versammlungsleiter*in
78 beauftragten Präsidiumsmitglied bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer
79 solchen Erklärung dürfen nur Äußerungen, die sich der bei Aussprache auf
80 die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen
81 richtiggestellt werden, sie darf nicht länger als 5 Minuten dauern.

82 15. Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der
83 Tagesordnung kann der/die Versammlungsleiter*in das Wort vor Eintritt in
84 die Tagesordnung oder nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilen.
85 Die Erklärung ist ihr/ihm vorher schriftlich mitzuteilen, sie darf nicht
86 länger als 5 Minuten dauern.

87 § 4 Anträge

88 1. Alle Anträge, inklusive Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie
89 Bewerbungen werden über Antragsgrün bei der Antragskommission eingereicht.
90 Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und
91 Wortlaut des Antrages. Dazu sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme eine
92 Mailadresse und eine Mobilfunknummer zu hinterlegen. Zusätzlich wird bei
93 von Mitgliedern gemeinschaftlich gestellten Anträgen das Geschlecht
94 abgefragt, um den Frauenanteil bei den Antragsteller*innen darzustellen.

95 2. Gemäß §14 (9) der Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission
96 zuerst abgestimmt. Über ihre Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und
97 Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird unmittelbar vor
98 Befassung dieser Anträge abgestimmt.

99 3. Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie
100 sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst
101 abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen
102 bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen.
103 Danach folgt die Schlussabstimmung.

104 4. Anwesende Parteimitglieder können Geschäftsordnungsanträge stellen. Zu
105 einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der/die Versammlungsleiter*in
106 vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Verhandlung stehenden
107 Tagesordnungspunkt beziehen. In der Regel ist für einen
108 Geschäftsordnungsantrag neben der Antragsbegründung nur eine weitere
109 Worterteilung möglich, das Wort ist an eine*n Antragsgegner*in zu erteilen
110 (Gegenrede). Auf Antrag kann die Versammlung mit der Mehrheit ihrer
111 anwesenden Mitglieder beschließen, die Debatte über einen

112 Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen. Zur Geschäftsordnung darf der/die
113 einzelne Redner*in nicht länger als 3 Minuten sprechen.

114 5. Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung auf eine spätere
115 Landesdelegiertenkonferenz vertagen, an den Landesvorstand oder die
116 Landtagsfraktion zur Beratung überweisen oder die Aussprache oder die
117 Redeliste schließen.

118 6. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag
119 auf Vertagung oder Überweisung, dieser dem Antrag auf Schluss der
120 Redeliste vor.

121 7. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
122 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag
123 schriftlich beim Präsidium zu stellen. Dieser ist sofort zu behandeln und
124 benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden
125 Stimmberechtigten.

126 § 5 Abstimmungen

127 1. Der/die Versammlungsleiter*in stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja
128 oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass
129 gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung
130 kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen
131 die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

132 2. Jede*r Versammlungsteilnehmer*in kann die Teilung der Frage beantragen.
133 Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet der/die
134 Antragsteller*in. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf
135 Verlangen vorzulesen.

136 3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen,
137 Satzung der Partei oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben,
138 entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage.

139 4. Soweit gesetzliche Bestimmungen, Satzungen der Partei oder diese
140 Geschäftsordnung geheime Wahlen oder Abstimmungen vorschreiben, ist
141 entsprechend zu verfahren.

142 5. Ist das Präsidium über das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht einig,
143 so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Präsidiums kann – wenn
144 auf andere Weise das Ergebnis nicht zu ermitteln ist – eine schriftliche
145 Abstimmung durchgeführt werden.

146 6. Schriftliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von
147 anwesenden fünf von Hundert der gemeldeten Delegierten beantragt werden.

148 7. Schriftliche Abstimmung ist unzulässig über
149 1. Sitzungsdauer und Tagesordnung
150 2. Vertagung
151 3. Schluss der Aussprache oder Schluss der Redeliste

152 4. Überweisung an den Landesvorstand

153 5. Teilung der Frage

154 8. Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können
155 elektronisch durchgeführt werden. Wo eine elektronisch durchgeführte Wahl
156 gesetzlich nicht möglich oder von der Versammlung anders gewünscht ist,
157 kann auf elektronischem Wege auch ein Meinungsbild eingeholt werden, zu
158 dem eine anschließende schriftliche Bestätigungswahl durchgeführt wird.
159 Bei geheimen Wahlen und schriftlichen Abstimmungen kann die Software
160 Abstimmungsgrün eingesetzt werden. Die Nutzung von elektronischer
161 Abstimmungsmöglichkeiten erfolgt anonym, die abgegebenen Stimmen können
162 den Delegierten nicht individuell zugeordnet werden. Vor dem Einsatz von
163 elektronischen Abstimmungssystemen wird das System ausführlich erklärt und
164 eine Testabstimmung durchgeführt.

165 § 6 Beschlussfähigkeit

166 1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die
167 Hälfte der gemeldeten Delegierten anwesend ist. Wird vor Beginn einer
168 Abstimmung die Beschlussfähigkeit von mindestens 5
169 Versammlungsteilnehmer*innen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der
170 Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählen der Stimmen festzustellen.
171 Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die
172 Landesdelegiertenkonferenz sofort zu schließen. Das Präsidium kann die
173 Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen. Stimmenthaltungen und ungültige
174 Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

175 2. Das Präsidium kann eine beschlussunfähige Landesversammlung innerhalb von
176 24 Stunden zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Aushang in den vorher
177 angekündigten Versammlungsräumen wieder einberufen. Diese
178 Landesversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie es auch entsprechend
179 den normalen geschäftsordnungsgemäßen Bedingungen ist.

180 § 7 Barrierefreiheit

181 Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle
182 Veranstaltungen barrierefrei sein. Das heißt zum Beispiel, dass das Podium für
183 alle stufenlos erreichbar sein muss. Die Landesdelegiertenkonferenzen werden
184 grundsätzlich von Gebärde- bzw. Schriftdolmetschung/ Untertitelung begleitet.
185 Gegebenenfalls notwendige weitere Hilfen werden per Bedarfsabfrage ermittelt.
186 Auch blinden oder sehbehinderten Delegierten ist eine gleichberechtigte Teilhabe
187 zu ermöglichen. Bedarfe von Delegierten mit sichtbaren und nicht sichtbaren
188 Behinderungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen und werden vorab abgefragt.

189 § 8 Protokoll

190 Über die Landesdelegiertenkonferenz ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist
191 spätestens sechs Wochen vor der nächsten Landesdelegiertenkonferenz an die
192 Kreisverbände zu versenden. Erfolgt bis zu Beginn der folgenden
193 Landesdelegiertenkonferenz kein Einspruch, so gilt das Protokoll als bestätigt.
194 Über eventuelle Einsprüche entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

195 § 9 Sonstiges

- 196 1. Gäste sind mindestens zwei Wochen vor der LDK bei der
197 Landesgeschäftsstelle anzumelden. Das grundsätzliche Recht der Mitglieder
198 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, an der LDK teilzunehmen, wird durch diese
199 Regelung lediglich ausgestaltet, um ihre Teilnahme logistisch
200 gewährleisten zu können.
- 201 2. Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung
202 das Hausrecht aus.